Werk

Titel: Pisko, Lehrbuch des österreichischen Handelsrechts

Autor: Müller-Erzbach, R.

Ort: Tübingen

Jahr: 1925

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1925_0003|log21

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Ersatzleistung zu. Weishut setzt dagegen: „Der Gläubiger einer Forderung auf eine Summe Geldes hat Geld zu fordern; nach der Fälligkeit hat er von dem säumigen Schuldner außer Geld auch Schadenersatz aus dem Verzuge (Verzögerungsanspruch) zu fordern. Die Vernunft streitet für eine Doppelvermutung: bis zur Fälligkeit trägt der Gläubiger die Gefahr der Geldentwertung, von da an trägt sie der Schuldner." „Die Frage, ob der Gläubiger bei pünktlicher Zahlung die Geldentwertung vermieden hätte" (vgl. konkreter Schaden), „steht nicht zur Diskussion".

b) III. erledigt entweder die Frage 4 nicht vollständig (d. h. beschäftigt sich nicht mit auf ausländische Währungen lautenden Geldschulden) oder ist für diesen Teil ganz unbegründet (weil sich das vorhandene Material nur auf österr. Währungsgesetze bezieht).

Ich begnüge mich mit dieser Darstellung des Gutachtens und seiner Kritik. Ein Urteil über beide könnte nur in ausführlicher Erörterung gegeben werden. (Musterbeispiel Hecks Aufsatz betr. das Gutachten des deutschen Reichsgerichtes über Hypothekenaufwertung, Arch. f. d. civ. Praxis N. F. 2. Heft 2). Sonst verfiele ich in den Fehler, den ich Weishut vorhalten muß, wie er ihn dem Gutachten vorhält. Das Gutachten ist formell schlecht, weitläufig, unklar, schwer verständlich. Weishuts Kritik folgt ihm auf Schritt und Tritt und druckt es dabei nicht einmal im Wortlaut ab. Beides muß daher nebeneinander gelesen werden, was die Schwierigkeit verdoppelt. Weishuts eigene Vorschläge sind verdeckt von den kritischen Ausführungen. Würde ich hier wieder Weishut durchkritisieren und damit meine eigene Ansicht verbinden, wäre volle Unleserlichkeit das Ergebnis.

Innsbruck. Dr. Franz Gschnitzer.

Dr. **Oskar Pisko** (Professor an der Universität in Wien), **Lehrbuch des österreichischen Handelsrechts.** Wien 1923, Hölder-Pichler-Tempsky A.G., 521 Seiten.

Als Zeit für die Darstellung des österreichischen Handelsrechts hat der Verfasser jene ruhigere Periode gewählt, in der sowohl die einen Anschluß an das deutsche Handelsrecht anstrebende Bewegung — Pisko selbst hatte im Auftrag der Regierung einen sich an das deutsche Reich anlehnenden Entwurf des HGB.s ausgearbeitet — wie die nach dem Umsturz einsetzende Gesetzgebung zu einem gewissen Stillstand gekommen sind.

Daß in diesem Buche ein besonderer Abschnitt dem kaufmännischen Unternehmen gewidmet ist, mußte für den Verfasser, der bekanntlich durch seine eigenen Untersuchungen selbst diese praktisch bedeutsame Lehre wesentlich gefördert hat, eine Selbstverständlichkeit sein. Es wird aber auch kein anderes Lehrbuch, das auf der Höhe der heutigen Forschung stehen will, an dieser Keimzelle des kaufmännischen Lebens vorübergehen dürfen.

In dem nachfolgenden Abschnitt, der sich mit den „dem Handelsverkehr

dienenden öffentlichen Einrichtungen", so u. a. mit den verschiedenen Registern, mit der Börse und mit dem Börsenschiedsgerichten befaßt, erinnert uns der Verfasser daran, daß in Oesterreich die Handelsmakler noch heute Amtspersonen und nicht Kaufleute sind.

Im Recht der Schuldverhältnisse bringt das Buch u. a. eine eingehende Lehre vom Handelskauf, bei der natürlich auch die Aenderungen berücksichtigt sind, die die dritte Teilnovelle zum österreichischen BGB. gebracht hat.

Rein stofflich — ich gebe zunächst allein einen Ueberblick über das insofern Interessierende — lenkt weiter in diesem Abschnitt das den Geschäften der öffentlichen Lagerhäuser gewidmete Kapitel die Aufmerksamkeit auf sich. Hier greift das Gesetz vom 28. April 1889 über die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser ein, das diesen Unternehmen besondere Vorrechte verleiht.

Nicht aufgenommen ist die ja auch in sich durchaus abgeschlossene Materie des Versicherungsrechts und das Seerecht, das von der allgemeinen deutschen Rechtsentwicklung auch bisher dadurch ausgeschlossen war, daß das 5. Buch des ADHGB. in Oesterreich nicht aufgenommen war. Das Fehlen des Seerechts ist bei der heutigen Verstümmelung Oesterreichs ja verständlich. Will sich aber dieses von allen wirtschaftlichen Quellen abgeschnittene deutsche Land behaupten, so muß es eine Zeit herbeiführen helfen, in der es wieder von Seehandelsinteressen bewegt und gefördert wird.

Das Bankrecht, das nur gelegentlich berührt wird, verdient hingegen bereits bei einer demnächstigen Neuauflage des Buchs eingehendere Würdigung. Das Recht der Wertpapiere bringt — ich hebe auch hier zunächst nur das stofflich Bemerkenswerte hervor — u. a. ein Kapitel über die unvollkommenen Order- und Inhaberpapiere. Unter den ersteren behandelt der Verfasser die Namensaktie, die nicht angenommene Orderanweisung eines Kaufmanns und den mangels Zahlung protestierten Wechsel. Zugleich gibt ihm hier, da er das Wertpapiers- und das Anweisungsrecht zusammen behandelt, ein Kapitel über die Giroanweisung Gelegenheit, sich mit dem Girogeschäft zu befassen. Hingegen fehlt das Wechselrecht, und das erscheint in diesem Zusammenhang — so ist z. B. der dem Wechsel so nahe stehende und erst aus seinen gegenüber dem Wechsel gegebenen Besonderheiten recht verständliche Scheck hinwiederum berücksichtigt worden — als empfindliche Lücke. Deren Offenlassen vermögen die vom Verfasser geltend gemachten mehr äußeren Gründe nicht zu rechtfertigen.

Im Gesellschaftsrecht erscheinen als Zugaben ein Kapitel, das sich mit den Gelegenheitsgesellschaften befaßt, und ein anderes, das die Erwerbsgesellschaften behandelt, die zwar ein Handelsgewerbe betreiben, hierbei aber von einer gemeinschaftlichen Firma absehen. Zu begrüßen ist, daß auch der Umwandlung von Gesellschaften ein besonderes Kapitel gewidmet ist. Ebenso wird der Leser dem Verfasser Dank

dafür wissen, daß der Darstellung des eigentlichen Gesellschaftsrechts ein Abschnitt folgt, der die Kartelle, die Interessengemeinschaften und andere höhere Unternehmerverbände dem Verständnis nahe rückt.

Den einzelnen Kapiteln hat der Verfasser eine Uebersicht über die einschlägige Literatur vorangestellt. Dabei ist durchgehends auch die deutsche Literatur sorgfältig gewürdigt worden.

Sieht man nun in die einzelnen Kapitel hinein, so wird man hier nur Weniges aus dem großen Stoffreichtum, den ein Lehrbuch des Handelsrechts notwendig bringt, herausgreifen können.

Da wird einmal von Interesse sein, daß gemäß dem hier maßgebenden § 1409 des österr. BGB. in der Fassung von 1908 der Erwerber eines Handelsunternehmens nur für die ihm bekannten oder doch wenigstens erkennbaren Unternehmensschulden aufzukommen braucht und daß er für sie allein in Höhe des Wertes des übernommenen Unternehmens haftet. So bedarf es in Oesterreich erst des Eingreifens eines Handelsbrauches, um ein lebensechtes Recht zu gewinnen, indem dieser Handelsbrauch den Erwerber wenigstens dann unbeschränkt für die Geschäftsverbindlichkeiten einstehen läßt, wenn er die Uebernahme der Geschäftsschulden handelsüblich bekannt gemacht hat (s. Lehrb. S. 60).

Zurückgeblieben ist die österr. Rechtsentwicklung auch in der Abwehr unlauteren Wettbewerbs. Der Verfasser kann im wesentlichen nur auf den Entwurf eines Gesetzes „gegen den unlauteren Wettbewerb" hinweisen. Die Marken werden in Oesterreich noch, der Verkehrsbedeutung des Warenzeichens nicht entsprechend, in verschiedene Einzelregister eingetragen und dadurch verstreut. Immerhin wird daneben ein Zentralmarkenregister geführt. Es wirkt zwar nicht rechtsbegründend. Doch soll die Zentralmarkenbehörde auf die Löschung der in jenen Registern eingetragenen Marken hinwirken, die ältere Markenrechte durch ihre Aehnlichkeit verletzen.

Das Recht der Handelsagenten ist neuerdings durch ein Gesetz vom 24. Jan. 1921 auch in Oesterreich gesetzlich geregelt worden. Auch das Recht der Handlungsgehilfen ist neugestaltet worden. An die Stelle des Handlungsgehilfengesetzes von 1910 ist das allgemeine Gesetz vom 11. Mai 1921 über den Dienstvertrag der Privatangestellten getreten. Daß sich auch sonst die Revolutionsgesetzgebung, wie in Deutschland, besonders auf dem Gebiet des Arbeitsrechts betätigt hat, das wird niemanden überraschen, der weiß, wie sehr das Recht immer zugleich der Ausdruck der im Rechtsgebiete jeweilig bestehenden Machtverhältnisse ist.

Nur aus der Notlage der österr. Industrie verständlich ist der Eigentumsvorbehalt, den neues Verordnungsrecht von 1920 und 21 ausländischen Geldgebern und Warenlieferanten ermöglicht. Um das kreditweise Beziehen ausländischer Rohstoffe zu erleichtern, soll dieser mittels Registereintrag begründete Vorbehalt selbst die aus den Rohstoffen ge-

fertigten Halb- und Ganzfabrikate ergreifen (Näheres bei Pisko S. 144 f. und S. 178 f.).

Das Aktienrecht, dieses schwierigste Problem des Handelsrechts, gesetzlich neuzugestalten, hat Oesterreich seit dem ÄHGB. nicht die Kraft gefunden. So herrscht dort noch das die wirtschaftliche Entwicklung ohne Nutzen hemmende Konzessionssystem. Wenn man hier im Verordnungswege, nämlich durch das sog. Aktienregulativ von 1899 der Behördenwillkür zu begegnen gesucht hat, so ist es doch zuviel gesagt, wenn der Verfasser S. 388 meint, daß hierdurch das Konzessionssystem dem Normativsystem stark angenähert sei. Welch lästige Schranke bedeutet schon das Erfordernis der Konzession an sich, zumal überdies bei jeder Abänderung des Statuts die staatliche Genehmigung einzuholen ist. Selbst das Errichten von Gesellschaften m. b. H. ist an eine behördliche Konzession gebunden, wenn Gegenstand des Unternehmens der Betrieb von Eisenbahnen oder der Luftschiffahrt ist oder das Befördern von Auswanderern oder das Ausgeben von Pfandbriefen usw. ist (§ 3 Abs. 2 GGmbH.), und es begnügt sich das Gesetz nicht etwa mit dem Erfordernis einer bloßen Betriebskonzession.

Eine Anfechtung von gesetz- oder statutenwidrigen Beschlüssen der Generalversammlung ist vom Gesetz — gerade umgekehrt wie im deutschen Recht — nur für die G. m. b. H. vorgesehen worden durch die §§ 41 f. GGmbH., während das Aktienrecht zu starr stets solche Beschlüsse als nichtig behandelt (vgl. Pisko S. 395).

Auch die österr. Revolutionsgesetzgebung hat dem Sozialisierungsgedanken ziemlich weitgehende Konzessionen gemacht, nämlich durch das Gesetz vom 29. Juli 1919 „über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen". Da aber auch hier nicht viel Lebensechtes geschaffen zu sein scheint — Verfasser sagt bedauerlicherweise nichts über die praktische Bedeutung dieses Gesetzes —, so will ich nicht weiter darauf eingehen.

Rechtspolitisch richtig hält m. E. noch heute das österr. Recht an der scharfen Gefahrtragung des Frachtführers — bis zu höherer Gewalt — auch im gewöhnlichen Fuhrmannsfrachtrecht fest. Ueberraschend ist hingegen wiederum die Feststellung Piskos S. 256, daß der österr. Verkehr noch jetzt eines so wichtigen wirtschaftlichen Hilfsmittels, wie es der Ladeschein ist, entbehrt. Dagegen ist das Recht des Lagerscheins fortgebildet worden. Ein öffentliches Lagerhaus kann einen Lagerschein ausstellen, der eine Verbindung von einem Lagerbesitzschein (Rezepisse) und einem Lagerpfandschein (Warrant) ist. Abweichend vom deutschen Recht haftet hier der Indossant, der durch sein Pfandindossament den Warrant von dem Besitzschein trennt — allerdings nur subsidiär beim Ausfall der Pfandhaftung — und ebenso jeder Indossant des Warrants (S. 289).

Eine eigentümliche Wirkung des überall das Individuelle abschleifenden Handels ist die in Oesterreich anerkannte Möglichkeit des Bestehens eines

warrantmäßigen Pfandrechts ohne persönliche Forderung (s. das. S. 290).

Mit seiner persönlichen Auffassung ist der Verfasser zurückhaltend. Anscheinend hat ihn der Lehrzweck des Buches zu so weitgehender Beschränkung veranlaßt. Um dem Leser einen Eindruck von dieser noch ausbaubedürftigen persönlichen Seite des Buchs zu verschaffen, sei u. a. erwähnt, daß Pisko S. 103 m. E. mit Recht dem kaufmännischen Angestellten einen Anspruch auf Erfüllung öffentlich-rechtlicher „Fürsorgepflichten" verweigert entgegen der vom Obersten Gerichtshof vertretenen Meinung. Er gibt hierfür die gute Begründung, daß dem Angestellten ja durchgehends auch ein Anspruch auf Beschäftigung fehle.

Ob in der Errichtung eines Vereinsstatuts ein „Gesamtakt" oder ein „Vertrag" zu erblicken sei, das, erklärt der Verfasser S. 386, sei für das österr. Recht belanglos. Dieses kenne weder den Begriff des Gesamtakts noch einen allgemeinen Vertragsbegriff, sondern es ordne nur den obligatorischen Vertrag. Unter ihn falle aber die Errichtung des Statuts sicher nicht. Bestimmter entscheidet sich der Verfasser dann hinsichtlich der Aktienzeichnung S. 387 dahin, daß diese nicht ein Vertragselement, sondern eine einseitig verbindliche Willenserklärung sei. Ich will zu dieser Streitfrage hier nicht noch einmal Stellung nehmen.

Bei der Behandlung des sukzessiven Lieferungsvertrages berücksichtigt der Verfasser S. 199 nicht, daß ein Dauerverhältnis gegeben ist, das neben den sonstigen in der Kündigung sein besonderes Lösungsmittel hat.

Bei der vielumstrittenen Frage, ob das Saldoanerkenntnis beim Kontokorrentverhältnis novatorische Wirkung habe, glaubt Pisko S. 167 angesichts des § 1379 österr. BGB. im allgemeinen zu einer Verneinung kommen zu müssen. Daß diese Entscheidung praktisch unhaltbar und daher unannehmbar ist, darüber habe ich mich kürzlich an anderer Stelle ausgesprochen.

Aber an der Entscheidung einzelner Fragen kann man überhaupt nicht den Wert eines Lehrbuchs erkennen und am wenigsten den des hier vorliegenden. Pisko will vor allem dem Leser klare Vorstellungen von den verwickelten Erscheinungen des Handelsrechts übermitteln, und ich glaube, daß sein knapp und klar geschriebenes Buch da gute Dienste in der Hand des Studierenden tun wird. Er kommt dem Verständnis des Lesers gelegentlich auch durch glücklich gewählte Beispiele und manchmal durch eine sich leicht einprägende Prägnanz des Ausdrucks entgegen, so z. B. wenn er im Hinblick auf A. 349 Abs. 3 ADHGB. S. 207 bemerkt, durch die rechtzeitige Anzeige eines Mangels werde die aus ihm entspringende Einrede des Käufers „perpetuiert" oder S. 76 durch den Satz, die Marke „klebe am Unternehmen". Insbesondere will der Verfasser aber anscheinend die Einführung in das Han-